

Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pleidelsheim (Kita-Ordnung) vom 12.12.2013,

**1. Änderung vom 18.06.2015, 2. Änderung vom 22.09.2016,
3. Änderung vom 20.07.2017, 4. Änderung vom 20.09.2018**

Für die Arbeit in den Einrichtungen der Gemeinde Pleidelsheim sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, sofern das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muß die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags (Anlage 2) durch beide Sorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung oder dem Träger zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - *wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - *wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - *wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - *wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs, nicht ausgeräumt werden konnten.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet in der Regel mit dem Ende der Schul-Sommerferien.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder bis 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Die Kinder können auf keinen Fall vor der Öffnung gebracht werden und müssen pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.
Kinder, die unangekündigt nach 9.00 Uhr gebracht werden bzw. kommen, können die Einrichtung an diesem Tag nicht mehr besuchen.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden, die sich am Eingewöhnungskonzept der Einrichtung orientieren. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Kind in der Eingewöhnungsphase von mind. 2 Wochen eine Bezugsperson (z.B. Mama, Papa, Oma, Opa) zur Seite zu stellen.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlaß

- (1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (3) Da es bei der Gemeinde Pleidelsheim nur wenige Schließtage und keine Ferien gibt, verpflichten sich die Sorgeberechtigten ihrem Kind zusätzlich mindestens 10 Tage Urlaub im Jahr einzuräumen.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung

aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

(2) Der monatliche Beitrag beträgt:

Für den U3-Bereich:

Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	ab 01.10.2017	ab 01.10.2018
Familie mit 1 Kind	328,00 €	340,00 €
Familie mit 2 Kindern	270,00 €	272,00 €
Familie mit 3 Kindern	206,00 €	206,00 €
Familie mit 4 Kindern	81,00 €	81,00 €

Ganztagesbetreuung 5		
Familie mit 1 Kind	484,00 €	496,00 €
Familie mit 2 Kindern	372,00 €	380,00 €
Familie mit 3 Kindern	251,00 €	252,00 €
Familie mit 4 Kindern	102,00 €	102,00 €

Ganztagesbetreuung 3+		
Familie mit 1 Kind	436,00 €	452,00 €
Familie mit 2 Kindern	332,00 €	344,00 €
Familie mit 3 Kindern	233,00 €	233,00 €
Familie mit 4 Kindern	93,00 €	93,00 €

Ganztagesbetreuung 2+		
Familie mit 1 Kind	388,00 €	400,00 €
Familie mit 2 Kindern	311,00 €	328,00 €
Familie mit 3 Kindern	224,00 €	224,00 €
Familie mit 4 Kindern	90,00 €	90,00 €

Für den Ü3-Bereich:

Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	ab 01.10.2017	ab 01.10.2018
Familie mit 1 Kind	151,00 €	155,00 €
Familie mit 2 Kindern	115,00 €	119,00 €
Familie mit 3 Kindern	76,00 €	79,00 €
Familie mit 4 Kindern	25,00 €	26,00 €
Ganztagesbetreuung 5		
Familie mit 1 Kind	242,00 €	248,00 €
Familie mit 2 Kindern	184,00 €	190,00 €
Familie mit 3 Kindern	122,00 €	126,00 €
Familie mit 4 Kindern	40,00 €	42,00 €
Ganztagesbetreuung 3+		
Familie mit 1 Kind	218,00 €	223,00 €
Familie mit 2 Kindern	166,00 €	171,00 €
Familie mit 3 Kindern	110,00 €	113,00 €
Familie mit 4 Kindern	36,00 €	38,00 €
Ganztagesbetreuung 2+		
Familie mit 1 Kind	194,00 €	198,00 €
Familie mit 2 Kindern	147,00 €	152,00 €

Familie mit 3 Kindern	98,00 €	101,00 €
Familie mit 4 Kindern	32,00 €	34,00 €

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

(3) Änderungen bei der Kinderzahl in der Familie sind dem Kindergartenträger innerhalb eines Monats mitzuteilen. Die Änderung wird zum 01. des nächstfolgenden Monats nach Eintritt des Ereignisses berücksichtigt. Wird die Änderung nicht nach der in Satz 1 genannten Frist mitgeteilt, wird der Eintritt des Ereignisses zum 01. des nächstfolgenden Monats nach dem Tag der Mitteilung berücksichtigt.

(4) Bei Veränderung der Gebühr durch den Geburtstag des Kindes wird die Änderung zum 01. des nächstfolgenden Monats nach dem Geburtstag berücksichtigt.

(5) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(6) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

(7) Für den Monat September wird kein Elternbeitrag erhoben.

(8) Sollte es Personensorgeberechtigten der Kinder unter 3 Jahren trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt/Sozialamt/Jobcenter) nicht möglich sein, die Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung zu leisten, kann der Beitrag ermäßigt werden. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende, die Anspruch auf Wohngeld haben. Der Beitrag wird dann auf den Kindergartenbeitrag gesenkt, der anfällt, wenn ein weiteres Kind unter 18 Jahren in der Familie leben würde.

§ 6a Essensgeld

(1) In verschiedenen Gruppen wird den Kindern zur Verpflegung täglich ein warmes Essen bereitet. Zur teilweisen Deckung der für die Gemeinde anfallenden Unkosten wird dafür ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird in einem monatlichen Betrag zusammen mit dem Elternbeitrag erhoben. Das Essensgeld wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Das Essensgeld wird für 11 Monate eines Jahres, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der angemeldeten Tage fällig.

(2) Grundsätzlich kann das Essensangebot nur komplett für fünf Tage in der Woche genutzt werden. Das Essensgeld beträgt hierfür monatlich:

ab 01.10.2015

Pro Familie	Gesamtbetrag
1 Kind	40,00 €
2 Kinder	35,00 €
3 und mehr Kinder	32,00 €

(3) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 2 kann der Träger der Einrichtungen aufgrund besonderer Situationen oder Angebote zulassen. Sofern dies notwendig wird, kann die Essensteilnahme auch an einzelnen Tagen der Woche erfolgen. Die Festlegung der Wochentage erfolgt dann verbindlich durch die Erziehungsberechtigten. Eine Änderung ist jeweils zum nächsten Monatsbeginn möglich, sofern dies mindestens eine Woche vor Monatsende schriftlich vereinbart wird.

Das Essensgeld beträgt in diesen Fällen monatlich ab 01.10.2015

:

Pro Familie	1 x essen	2 x essen	3 x essen	4 x essen	5 x essen
1 Kind	8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €
2 Kinder	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €
3 und mehr Kinder	6,00 €	13,00 €	19,00 €	26,00 €	32,00 €

(4) Für den Monat September wird kein Essensgeld erhoben.

§ 7 **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - *auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - *während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - *während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das Bestandteil des Aufnahmevertrages ist.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachtem Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,

 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor der Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Vor dem erneuten Besuch der Einrichtung muss das Kind 48 Stunden frei von Symptomen sein.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit dringend notwendig machen, nur nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung und einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
Ein dazu notwendiges Formular bekommen die Personensorgeberechtigten mit den Aufnahmeunterlagen ausgehändigt.

§ 9 **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Vorschulkind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
Es ist wünschenswert bei dieser Entscheidung mit dem pädagogischen Personal Rücksprache zu halten, ob das Kind die entsprechenden Fähigkeiten dafür besitzt.
Das zur Einverständniserklärung notwendige Formular erhalten die Personensorgeberechtigten nach dem Beratungsgespräch von der Leitung der Einrichtung.
- (5) Kinder der U3-Betreuung können grundsätzlich nur von volljährigen Personen abgeholt werden. Kinder der Ü3-Betreuung können auch von Geschwisterkindern abgeholt werden sofern diese mindestens 14 Jahre alt sind.
- (6) Werden Kinder von nicht volljährigen Personen abgeholt, können sie evtl. mitgebrachte Fahrzeuge nicht für den Nachhauseweg benutzen.
- (7) Um Gesundheitsschäden durch die Sonne (Sonnenbrand, Sonnenstich) zu vermeiden, muss das Kind bei entsprechender Witterung geeignete Kleidung (Sonnenhut) tragen. Außerdem verpflichten sich die Personensorgeberechtigten ihr Kind vor dem Besuch der Einrichtung einzucremen. Für das erneute Eincremen gelten die in der Einrichtung bekanntgegebenen Richtlinien.

§ 10 Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).
- (2) Der gewählte Elternbeirat unterliegt der Schweigepflicht.

§ 11 Sonstiges

- (1) Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, z.B. bei der Eingewöhnung, Hospitationen, o.ä. unterliegen Dritten gegenüber der gesetzlichen Schweigepflicht.
- (2) Das private Fotografieren und Filmen ist in der Einrichtung und auf Veranstaltungen der Einrichtung z.B. Sommerfest, Ausflug, o.ä. aus Datenschutzgründen nicht erlaubt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinde Pleidelsheim (Kindergartenordnung) vom 23.09.1999 mit allen Änderungen außer Kraft.

Die 4. Änderung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Pleidelsheim tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Pleidelsheim, den 21.09.2018

Gez.
Ralf Trettner
Bürgermeister